

Das Problem der Schäden und ihrer Feststellung beim Pferd, im Hinblick auf das deutsche Tierschutzgesetz

H. Meyer

Bergische Universität Wuppertal

Zusammenfassung

Nach den Schmerzen und den Leiden stellen die Schäden gemäß dem §1 des Deutschen Tierschutzgesetzes die dritte Art von Belastungen dar, vor denen ein Tier zu bewahren ist, sofern nicht ein „vernünftiger Grund“ dem entgegensteht.

Eine eindeutige Bestimmung des Begriffs „Schäden“ respektive „Schaden“ liefern weder das Tierschutzgesetz noch dessen Kommentatoren. Bei der näheren Erörterung des Begriffs wird vor allem das Problem deutlich, die Schäden im Sinne des Gesetzes von den „physiologischen“ und den „pathologischen“ Abweichungen von den „idealen“ Strukturen und Funktionen, sie ferner von den kurzfristigen Störungen und sie zudem von einem „normalen“ alters- und nutzungsbedingten „Verschleiß“ abzugrenzen.

Als „Schäden“ werden hier mehr oder minder weitgehende sowie mehr oder minder dauerhafte Zerstörungen respektive dysfunktionale („pathologische“) Veränderungen von somatischen Strukturen sowie mehr oder minder weitgehende und mehr oder minder dauerhafte Störungen (dysfunktionale Abläufe) von somatischen und psychischen Funktionen verstanden. Das Ausmaß der dysfunktionalen Alterationen wird vor allem durch die Art, die Reichweite und die Dauer bestimmt, in denen generell die artgemäße Entfaltung des Organismus und speziell das der Bedarfsdeckung sowie der Schadensvermeidung dienende Verhalten und Erleben beeinträchtigt werden.

Als tierschutzrelevant werden insbesondere diejenigen Schäden angesprochen, die ein gewisses (veterinärmedizinisch und durch gesellschaftsspezifische Einstellungen definiertes) Ausmaß erreichen, ferner Schäden, die aus artwideriger Aufzucht, Haltung, Fütterung sowie Nutzung resultieren und bei artgemäßer Aufzucht, Haltung, Fütterung und Nutzung vermeidbar sind, schließlich Schäden, die man nicht – aufgrund einer besonderen, gesellschaftlich akzeptierten Rechtfertigung bestimmter Nutzungsweisen des Pferdes – in Kauf nimmt.

Die allgemeinen Aussagen werden mit zahlreichen Hinweisen auf konkrete Fälle der Zucht, der Haltung, der Fütterung sowie der Nutzung des Pferdes exemplifiziert.

Schlüsselwörter: Schäden, Tierschutz, physiologische Abweichungen, pathologische Abweichungen, Verschleiß, Funktionalität, Aufzucht, Haltung, Nutzung

The problem of damages and their identification

In the german law for animal welfare damages are described – beside of pain and suffering – as a phenomenon, which should be kept away from an animal, if there is no rational argument against it. But either the law nor its interpretators give a clear definition of the term „damages“. Discussing the term we see the problem, to distinguish „damages“ (in the meaning of the law) from „physiological“ and „pathological“ alterations from „ideal“ structures and functions, to distinguish it further from short lasting disturbances and from usual alterations, relating to the age and to the use in different disciplines.

In the here described meaning „damages“ are more or less intensive, more or less long lasting destructions or dysfunctional („pathological“) modifications of somatic structures and more or less intensive, more or less long lasting disturbances (dysfunctional processes) of the somatic and the psychic functions. The size of the dysfunctional alterations are defined by the way, the range and the permanence, in which these alterations reduce the function of the organism in general and especially the behaviour and the feelings, which help the organism, to satisfy the species-specific needs and to avoid damages.

Regarding animal welfare especially those damages are essential, which get a certain (by veterinarians and by social attitudes defined) size, which are caused by neglecting the species-specific needs, when the horse is growing up in its stabling, feeding and use, also damages, which are not accepted by social justifications of a special use of the horse.

The general sense of this article is exemplified by several cases of growing up, of stabling, feeding and using the horse.

Keywords: damages, animal welfare, physiological alterations, pathological alterations, functional processes, growing up, feeding, using

Gesetzliche Bestimmungen

Nach den Schmerzen und den Leiden stellen die Schäden gemäß dem §1 des Deutschen Tierschutzgesetzes die dritte Art von Belastungen dar, vor denen ein Tier zu bewahren ist, sofern nicht ein „vernünftiger Grund“ dem entgegensteht. Das Verbot, einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen, resultiert, so der gedankliche Verlauf des Gesetzestextes, aus dem Zweck, das „Leben und Wohlbefinden“ des Tieres zu schützen. Und diese Aufgabe entspricht der „Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf“. Diese Zusammenhänge sind wichtig, weil sie unter Umständen helfen können, das mit den nicht eindeutig definierten Begriffen „Schmerzen“, „Leiden“ und „Schäden“ Gemeinte zu verdeutli-

chen. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, daß der Text des Gesetzes nicht ausdrücklich formuliert, die Methode, das Leben und das Wohlbefinden zu schützen, bestehe darin, den Tieren (ohne vernünftigen Grund) keine Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen. Versteht man das Verbot der Zufügung von Schmerzen, Leiden oder Schäden als die Methode, das Leben und Wohlbefinden der Tiere zu schützen, dann könnte daraus – angesichts der unklaren Definition der „Schäden“ – unter anderem eine Erläuterung der „Schäden“ folgen, die sich von derjenigen abhebt, die aus der simplen Parataxe des Gebots, Leben und Wohlbefinden zu schützen, einerseits und des Verbots der Zufügung von Schmerzen, Leiden und Schäden ande-

rerseits resultiert. Unterschiedliche Deutungen ergäben sich dann vor allem für die „Schäden“, die weder das „Leben“ noch das „Wohlbefinden“ der Tiere beeinträchtigen, das heißt, bei denen sich keine Hinweise auf eine solche Beeinträchtigung finden. Dies würde zudem bedeuten, daß das Deutsche Tierschutzgesetz sich nicht auf einen „Empfindungsschutz“ beschränkt, das heißt auch, das Tier nicht nur vor Schäden bewahrt, sofern solche „letztendlich mangelndes Wohlbefinden als Folgeerscheinung einer „Beschädigung“ (Sambraus 1999, 2) darstellen.

Die Rechtfertigung des Schutzgebots, nämlich die „Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf“, könnte für den Gesetzgeber gerade hinsichtlich der „Schäden“ relevant gewesen sein, nämlich als Gebot, die „creatio Dei“ unversehrt zu lassen. Eine solche Rechtfertigung könnte insbesondere hinter solchen Schäden stehen, die weder mit Schmerzen noch mit Leiden verbunden sind. Derartige Zusammenhänge entsprechen einem Denken und Empfinden, das selbst am Ende des zwanzigsten Jahrhunderts noch bereit ist, den Begriff „Mitgeschöpf“ in einen Gesetzestext aufzunehmen; bei diesem handelt es sich nämlich um ein religiöses Bekenntnis, nicht um einen beschreibenden Terminus, der den heutigen Stand der biologischen Wissenschaft spiegelt. Für den Zweck des (ethischen) Tierschutzes wäre es völlig ausreichend gewesen, von einem „empfindungsfähigen Wesen“ zu sprechen.

Das Verbot der Zufügung von Schmerzen, Leiden und Schäden ist, wie gesagt, nicht absolut ausgesprochen, sondern an die Bedingung „ohne vernünftigen Grund“ geknüpft. Im vorliegenden Zusammenhang heißt dies, daß ein „vernünftiger Grund“ – beziehungsweise das, was als solcher angenommen wird – das Zufügen von Schäden rechtfertigen kann. Auf den Begriff des „vernünftigen Grundes“ soll in einem späteren Beitrag eingegangen werden.

Das Verbot der Zufügung von Schäden wird in verschiedenen weiteren Paragraphen des Deutschen Tierschutzgesetzes wiederholt respektive expliziert:

Nach dem §2,2 ist es unter anderem untersagt, die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung so einzuschränken, daß ihm Schäden zugefügt werden können.

Nach dem §3,1b ist es unter anderem untersagt, im Training oder bei sportlichen Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen Maßnahmen anzuwenden, die mit Schäden (respektive mit erheblichen Schäden) verbunden sind und die „die Leistungsfähigkeit von Tieren beeinflussen können“.

Nach dem §3,5 ist es verboten, „ein Tier auszubilden oder zu trainieren, sofern damit erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden für das Tier verbunden sind“.

Nach dem §3,6 ist es verboten, „ein Tier zu einer Filmaufnahme, Schaustellung, Werbung oder ähnlichen Veranstaltung heranzuziehen, sofern damit Schmerzen, Leiden oder Schäden für das Tier verbunden sind“.

Nach dem §6,1 ist das vollständige oder teilweise Amputieren von Körperteilen ebenso wie das vollständige oder teilweise Entnehmen oder Zerstören von Organen oder Geweben eines Wirbeltieres – abgesehen von bestimmten Ausnahmen – verboten.

Nach dem §7,3 dürfen Versuche an Wirbeltieren nur durchgeführt werden, wenn unter anderem die Schäden der Tiere „im Hinblick auf den Versuchszweck ethisch vertretbar“ sind.

Nach dem §11b,2b ist die Zucht von Wirbeltieren verboten, deren artgemäßer Kontakt mit Artgenossen zu Schäden führt, nach dem §11b,2c die Zucht von Wirbeltieren, deren Haltung nur unter Bedingungen möglich ist, die unter anderem zu Schäden führen.

Nach dem §12,2,5 kann das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten das Halten von Tieren verbieten, an denen Schäden festgestellt wurden, die durch tierschutzwidrige Handlungen zugefügt wurden und mit denen das Tier nur unter Leiden weiterleben kann.

Nach dem §13,2 wird das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ermächtigt, Maßnahmen anzuordnen, die das Wild unter anderem vor Schäden durch land- und forstwirtschaftliche Arbeiten schützt.

In verschiedener Hinsicht unterscheidet sich das Verbot, Schäden zuzufügen, von dem der Zufügung von Schmerzen und Leiden. Anders als bei den Schmerzen, die im §17,2 als „erhebliche“ sowie als „länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche“ gekennzeichnet und damit von den nicht-erheblichen abgehoben werden, differenziert das Gesetz nicht beziehungsweise nicht eindeutig zwischen erheblichen und nicht-erheblichen Schäden. Rein grammatisch könnte die Qualifizierung „länger anhaltend oder sich wiederholend erheblich“ nämlich auf die Schmerzen beschränkt sein; sie kann aber auch die Leiden betreffen. Ähnlich verhält es sich dort, wo im Gesetz mehrfach von „erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden“ gesprochen wird, zum Beispiel im §3,5. Die Eindeutigkeit wäre gerade in diesem Paragraphen von besonderem Belang, weil in ihm eine Ausbildung und ein Training verboten werden, die mit „erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden“ verbunden sind. Bezieht sich das Adjektiv „erheblich“ auch auf die Schäden, dann sind eine Ausbildung und ein Training nicht verboten, die zwar Schäden, aber keine erheblichen Schäden nach sich ziehen. Betrifft das Adjektiv nur die Schmerzen, dann sind jede mit Schäden verbundene Ausbildung und jedes mit Schäden einhergehende Training untersagt. Laut letzterer Interpretation wären dann wohl diverse Weisen heutiger Nutzung des Pferdes im Sport – zum Beispiel die zu frühzeitige Belastung der Materialpferde oder die zu häufige Wiederholung extremer Spezialbelastungen im Springsport sowie unter dem Dressursattel – eigentlich nicht erlaubt. Diese Aussage ist gerade angesichts der veterinärwissenschaftlichen Erkenntnisse über die schädigenden Folgen zu früher und zu häufiger Extrembelastung des Pferdes relevant. Kollidiert hier aber nicht schon das Zufügen von Schäden, sondern erst das Zufügen von erheblichen Schäden mit dem Gesetz, dann bedeutet dies praktisch, daß verschiedene schädigende Ausbildungsmethoden de facto nicht unterbunden werden, weil (respektive sofern) das Ausmaß und damit die juristisch relevante „Erheblichkeit“ dieser Schäden nicht nachzuweisen ist.

Im Rahmen der Kommentierung des §17 TschG scheint Lorz (1992, Randnotiz 38/39 zu §17; p 300ff.) – ohne nähere Diskussion – zu unterstellen, daß die Qualifizierung „erheblich“ sich auch auf die Leiden erstreckt. Die Schäden werden im Gesetz freilich nicht wie die Schmerzen – und möglicherweise die Leiden – weiter differenziert. Dies könnte dafür sprechen, daß das Gesetz insbesondere auf die Vermeidung der Schmerzen und der Leiden die Aufmerksamkeit lenkt. Dies würde dem primären Anliegen des

Schutzes des Wohlbefindens und generell dem vorrangigen Verständnis des Tierschutzes als eines Empfindungsschutzes korrespondieren. Das Zurücktreten der Schäden hinter die Leiden läßt sich zudem aus der Tatsache lesen, daß als Straftaten neben dem Töten eines Wirbeltieres ohne vernünftigen Grund das Zufügen von Schmerzen oder Leiden „aus Roheit“ und das Zufügen „länger anhaltender oder sich wiederholender erheblicher Schmerzen oder Leiden“ (§17) bestimmt sind. Das Zufügen von Schäden wird hier also nicht den Straftaten zugeordnet; es gehört vielmehr zu den Ordnungswidrigkeiten, sofern es – „vorsätzlich oder fahrlässig“ (§18) – „ohne vernünftigen Grund“ geschieht.

Zur Definition der Schäden

Das deutsche Wort „Schaden“ ist etymologisch mit Worten verwandt, die „Nachteil“ und „Verderben“, die ferner „Ungemach“ und „Elend“ bedeuten (Kluge 1883, 631). Das deutsche Tierschutzgesetz scheint als „Schäden“ – es verwendet den Plural – vornehmlich oder ausschließlich somatische Phänomene zu begreifen, nicht psychische. Dies schließt jedoch nicht aus, daß aus den (somatischen) Schäden psychische Belastungen folgen (können), und zwar ebenso, wie dies umgekehrt der Fall sein kann. Gegen das Verständnis der Schäden als ausschließlich somatischer Phänomene spricht allerdings der Kommentar von *Ennulat und Zoebe* (1972, 40). Pauschal stellen diese Autoren nämlich fest, als „Schäden“ seien „bleibende Beeinträchtigungen der Unversehrtheit“ zu begreifen, die sich „organisch oder psychisch“ zeigen könnten. Zugleich konstatieren *Ennulat/Zoebe* freilich, die Beeinträchtigungen seien „wohl immer infolge Schmerzen oder Leiden hervorgerufen“. Wenn die Kommentatoren mit dieser Formulierung meinten, Schäden seien stets von Schmerzen oder Leiden begleitet, dann behaupteten sie diesen Zusammenhang ohne nähere Begründung.

Das „Wesen“ des Schadens machte *Lorz* (1992, 92) darin aus, „daß der Zustand, in dem sich ein Tier befindet, zum Schlechteren verändert wird“. Diese Veränderung zum Schlechteren hob er – ohne weitere Erklärung – von der Sachbeschädigung im Sinne des Strafgesetzbuches (§§ 303,304) ab, nämlich von der „Beeinträchtigung einer bestimmungsgemäßen Brauchbarkeit“. *Tschanz* bestimmte den Schaden ebenfalls als „Verschlechterung eines Zustandes“ (1993, 69), später dann als „Auswirkungen einer Beeinträchtigung von Selbstaufbau und Selbsterhalt“ (Fachgruppe Verhaltensforschung 1997a, 20). In beiden Fällen definierte er insofern nicht konsequent funktional, als er den Schaden als Resultat einer Beeinträchtigung verstand, nicht als das Phänomen, das die Beeinträchtigung von Funktionen des Organismus bedingt.

Den als Veränderung zum Schlechteren explizierten Schaden kommentierte *Lorz* (1992, 92) mit der Feststellung, ein „negativer Erfolg“ scheidet „schon begrifflich“ aus, wenn er „lediglich geringfügig“ sei. Diese generelle Aussage schränkte der Autor im folgenden Satz freilich wieder ein, nämlich mit den Worten, „in manchen Fällen“ – das heißt indirekt: nicht in allen Fällen – könne „vollends erst bei einer gewissen Intensität von einem Negativum gesprochen werden“.

Während *Ennulat/Zoebe*, wie gesagt, von „bleibenden“ Beeinträchtigungen gesprochen hatten, ist es laut *Lorz* (1992, 92)

weder sprachlich noch sachlich gerechtfertigt, eine Dauerwirkung zu verlangen; die „vorübergehende Beeinträchtigung“ genüge für den Tatbestand des Schadens.

Über den Schutz des Lebens geht das Verbot der Zufügung von Schäden laut *Lorz* insofern hinaus, als eine „Störung der physiologischen Lebensvorgänge“ zwar häufig, aber „nicht begriffswesentlich“ mit den Schäden verbunden sei. Dunkel bleibt, was *Lorz* mit der weiteren Bestimmung, „einer Verletzung oder Minderung der Substanz“ bedürfe es nicht, meinte. Eindeutig ist ebenfalls der Inhalt der folgenden Aussage nicht, nämlich der Inhalt des Satzes, die Schädigung könne „auf körperlicher oder psychischer Grundlage erfolgen“. Insbesondere bleibt offen, ob gemeint ist, daß somatische oder psychische Verläufe die (somatische) Schädigung auslösen können, oder ob eine bald somatische, bald psychische Qualität der Schäden ausgedrückt werden sollte.

Anders als *Ennulat/Zoebe* vertrat *Lorz* die Ansicht, Schmerzen und Leiden könnten einem Schaden zwar vorangehen, sie könnten ihn begleiten oder ihm nachfolgen; ein solcher Zusammenhang bestehe aber nicht notwendig; der Schaden setze nicht einmal die „Schmerz- und Leidensfähigkeit“ des geschädigten Tieres voraus. Das Ermitteln der Existenz von Schmerzen oder Leiden kann sich in diesem Sinne dort erübrigen, wo ein Schaden feststeht. Ausdrücklich hob *Lorz* die Schäden auch insofern von den Schmerzen und den Leiden ab, als die in den §§5 und 6 behandelten „Eingriffe“ an Tieren „begrifflich“ selbst dann zu Schäden führen, „wenn sie dem Wohle des Tieres dienen sollen und dienen“. Letzteres betrifft vor allem chirurgische Eingriffe, das heißt, diese führen nach der Interpretation des Gesetzes zwar zu Schäden, aber zu Schäden, die mit vernünftigem Grund herbeigeführt wurden. Neben den leicht nachvollziehbaren nannte *Lorz* nicht unproblematische Beispiele für Schäden, nämlich unter anderem die Abmagerung, die Amputation, die herabgesetzte Bewegungsfähigkeit, die Entstellung, körperliche Gesundheitsschädigungen (zum Beispiel funktionelle Störungen, Krankheiten, Krämpfe, Lähmungen, Nervenschädigungen, Wunden, Zystenbildung), Gewichtssteigerung, Gleichgewichtsstörungen, Schur, Tod, Unbrauchbarkeit, geringere Verwendungsfähigkeit, Unfruchtbarkeit und Verstümmelung. Zu den ebenfalls erläuterungsbedürftigen Beispielen des Kommentators gehören „seelische“ Gesundheitsschädigungen (zum Beispiel Hysterien, Neurosen, Psychopathien namentlich als Folge von Schreckerelebnissen und Konfliktsituationen oder Triebhemmungen, Psychosen) und Verhaltensschädigungen. Besonders bemerkenswert ist unter anderem im Hinblick auf Pferde die *Lorz'sche* Feststellung, die Züchtung von Tieren könne „im Ergebnis wie zu Leiden so auch zu Schäden“ führen. Diese Aussage betrifft also nicht nur die sogenannten „Qualzuchten“ bei Hunden, sondern bei strenger Auslegung auch eine Zucht von Pferden, die zum Beispiel mit einer über die Zufallsverteilung hinausgehenden Wahrscheinlichkeit eine Gliedmaßenkrankung, (mit Schmerzen respektive Leiden verbundene) Komplikationen im Rücken oder (aufgrund ihrer Unrittigkeit) ausgeprägte Auseinandersetzungen mit dem Reiter erwarten lassen.

Die zuvor genannte Definition des Schadens als einer (mehr oder minder aktuellen) Veränderung des Zustandes des Tieres „zum Schlechteren“ ist im Zusammenhang mit der Zucht von Tieren mit einer genetisch bedingten erhöhten Krankheitsanfäll-

ligkeit wenig hilfreich, weil es hier (beim Individuum) eigentlich nicht um eine „Veränderung“ zum Schlechteren, sondern um die Stabilisierung einer belastenden Veranlagung geht. Die belastende Veranlagung ist nämlich nicht die beabsichtigte Eigenschaft der Zucht, sondern eine in Kauf genommene Nebenwirkung, und zwar eine Nebenwirkung zugunsten einer bestimmten Leistung des Pferdes (zum Beispiel Sprungvermögen) oder auch die Nebenwirkung beim Einsatz für das durchaus „menschliche“ Anliegen, das reizvolle Geschehen „Zucht“ mit der Geburt und der Aufzucht eines Fohlens aus unmittelbarer Nähe zu erleben.

Die *Lorz'sche* Definition ist ferner deshalb zu unpräzise, weil eine Veränderung des Zustandes „zum Schlechteren“ auch dort zu konstatieren ist, wo die Kondition eines Tieres aufgrund einer (artgemäßen) Leistung für eine begrenzte Dauer sich reduziert. Die Bestimmung der Schäden als „Aufhebung der körperlichen Integrität“ hilft ebenfalls im konkreten Fall nur in Grenzen. „Integrität“ bedeutet nämlich „Unversehrtheit“, im konkreten Fall ohne eindeutige Abgrenzung zur Versehrtheit. Geht man nämlich davon aus, daß die gänzliche Aufhebung von Stress nur mit der Annullierung des Lebens zu erreichen ist, dann ist das „Leben“ wohl stets mit einem gewissen Maß an Versehrtheit im strengen Sinne des Wortes verbunden. Ein Beispiel für solche Versehrtheit liefern die Phänomene, die man als „altersgemäßen Verschleiß“ beschreibt. Von einer solchen Veränderung zum Schlechteren werden pathologische Prozesse abgehoben, die aus außergewöhnlichen Belastungen resultieren. Beide Versehrtheiten stellen Schäden dar, die einen freilich übliche und die anderen unübliche; beziehungsweise die einen – im Rahmen des Lebens – unvermeidbare und die anderen vermeidbare. Den üblichen, nämlich altersentsprechenden, Schäden könnte man nur mit der Aufhebung des Alterns – durch den vorzeitigen Tod – entgegen.

Während die Unterscheidung von Unversehrtheit und Versehrtheit bei manchen „Verschleißerscheinungen“ erhebliche Schwierigkeiten macht, ist diese Division bei zahlreichen Krankheitsprozessen und bei den meisten Verletzungen sehr viel leichter. Bei den Krankheitsprozessen lassen sich in der Regel zum Beispiel Entwicklungen beschreiben, die vom „normalen“ Aufbau der organischen Strukturen abweichen, die den „normalen“ Ablauf organischer Funktionen stören oder verändern, die normalerweise erbrachten Leistungen nicht mehr erreichen lassen und auf Dauer die Lebensfähigkeit des Organismus gänzlich oder partiell beeinträchtigen.

Der „normale“ Ablauf ist nicht nur der übliche und gewohnte, sondern auch der „norm“konforme, nämlich derjenige, der der funktionalen Norm entspricht, das heißt auch, der sich dort als die – unter den gegebenen Bedingungen – (weitgehend) optimale funktionale Lösung einer „Lebens“aufgabe evolvierte, wo der Konkurrenzdruck hinreichend groß war. In diesem Sinne stellen zum Beispiel die Bewegungsorgane und verschiedene Gangarten Errungenschaften dar, mit denen bestimmte Ziele unter bestimmten Bedingungen (weitgehend) optimal gelöst werden. Gleiches ist, um weitere Exempel zu nennen, vom Aufbau und der Funktion eines bestimmten Gelenks, vom Aufbau und der Funktion eines bestimmten Gewebes, ist ferner von den artspezifischen Paarungsorganen und -mustern festzustellen.

Bei Verletzungen werden (durch äußere Ereignisse) Strukturen respektive Gewebe beschädigt, und zwar mit der Folge, die üblichen Funktionen des Organismus gänzlich oder partiell zu beeinträchtigen. Das erleichterte Feststellen von Schäden bei Krankheiten und Verletzungen bedeutet freilich nicht, daß auch die Aussagen über die Tierschutzrelevanz dieser Schäden komplikationslos sind. Gibt es doch krankheits- oder verletzungsbedingte Schäden, die letztlich durch eine artwidrige Aufzucht, Haltung, Fütterung und Nutzung hervorgerufen werden, und auch krankheits- und verletzungsbedingte Schäden, die selbst bei artgemäßer Aufzucht, Haltung, Fütterung und Nutzung auftreten, ferner solche, zu denen nachgewiesenermaßen verschiedene Faktoren beitragen, und schließlich Schäden, deren Ursachen sich (noch) nicht eindeutig ausmachen lassen, zum Beispiel das idiopathische headshaking.

Besondere Probleme bereitet hier zudem die Deutung der zahlreichen röntgenologischen Abweichungen bei klinisch unauffälligen und insofern „gesunden“ Pferden, das heißt auch, die Deutung der Abweichungen, die sich erst bei ausgeprägter Belastung in Funktionsstörungen auswirken und offenbar werden (*Winter 1995, 12ss.*). Besonders am Bewegungsapparat wurden diese Abweichungen eindrucksvoll dokumentiert (*Hertsch et al. 1994, 85ss.; Hertsch et al. 1997, 97ss.*). Vermehrt treten sie mit dem Wachstumsschub um den fünften Lebensmonat auf, neben den genetischen Dispositionen vor allem bedingt durch eine unzureichende Bewegungsentfaltung (auf zu kleinen Weiden und bei Einzelhaltung; *Meyer 1995, 85s.; BMELF 1995, 4*) sowie durch Mängel in der Ernährung (*Dämmrich 1985, 5ss; Ahlswede 1994; Finkler-Schade 1998, 213s.*). Die Manifestation der genannten Schäden bei der Belastung des adulten Pferdes gestattet nicht, von einer typischen Belastungs- oder Überlastungskrankheit (des adulten Pferdes) zu sprechen beziehungsweise die Krankheit ausschließlich derart zu kennzeichnen und die Vorschäden aufgrund artwidriger Aufzucht, aufgrund quantitativ oder qualitativ unzureichender Fütterung und/oder aufgrund der Überforderung im Remontalter (von 3–5 Jahren) zu ignorieren oder angesichts ihres häufigen Vorkommens als physiologische Abweichungen im Rahmen der natürlichen Variation zu verharmlosen. Die Eindeutigkeit ätiologischer Aussagen kann durch das Auftreten dieser Abweichungen in unterschiedlichen Zucht- und Reitkulturen – wie zum Beispiel bei der (wahrscheinlich seit der Domestikation bekannten; *Christianson/Reinertson 1984, 23ss.*) Podotrochlose (*Hertsch 1994*) – bald gefördert, bald erschwert werden. Nach dem bisher Gesagten liegt es nahe, „Schäden“ bei Tieren als mehr oder minder weitgehende sowie mehr oder minder dauerhafte Zerstörungen respektive dysfunktionale („pathologische“) Veränderungen von somatischen Strukturen sowie als mehr oder minder weitgehende und mehr oder minder dauerhafte Störungen (dysfunktionale Abläufe) von somatischen und psychischen Funktionen zu verstehen und das Ausmaß der dysfunktionalen Alterationen vor allem durch die Art, die Reichweite und die Dauer zu bestimmen, in denen durch sie generell die artgemäße Entfaltung des Organismus und speziell das der Bedarfsdeckung sowie der Schadensvermeidung dienende Verhalten und Erleben beeinträchtigt werden. Weiter liegt es nahe, vor allem diejenigen Schäden als tierschutzrelevant anzusprechen, die ein gewisses (veterinärmedizinisch und durch

gesellschaftsspezifische Einstellungen definiertes) Ausmaß erreichen, ferner die Schäden, die aus der artwidrigen Aufzucht, Haltung, Fütterung und Nutzung des Pferdes resultieren und insofern bei artgemäßer Aufzucht, Haltung, Fütterung und Nutzung vermeidbar sind, schließlich die Schäden, die nicht durch besondere gesellschaftlich akzeptierte Rechtfertigungen bestimmter Nutzungsweisen des Pferdes in Kauf genommen werden. Solche (nicht unproblematischen) gesellschaftlich akzeptierten Rechtfertigungen stellen zum Beispiel für das Töten die Verwendung der Tiere als Nahrungsmittel oder für die Kastration die Zuchtkontrolle sowie der Schutz der Halter und weiterer (menschlicher) Personen dar. Für den als Empfindungsschutz betriebenen Tierschutz stehen zudem die Schäden im Vordergrund, die mit (erheblichen, länger andauernden oder sich wiederholenden) Schmerzen, mit solchen Ängsten und/oder mit solchen Leiden einhergehen. Die zuvor genannte allgemeine Bestimmung der „Schäden“ soll im folgenden an konkreten Fällen erläutert werden.

Zur konkreten Bestimmung der Schäden

Eine Zerstörung respektive dysfunktionale („pathologische“) Veränderung von somatischen Strukturen im zuvor skizzierten Sinne ist zumindest bei den Hautverletzungen zu konstatieren, bei denen eine mehr oder minder große Menge von (nicht wundbedingter) Körperflüssigkeit austritt und bei denen insofern die Körperhülle beschädigt ist. Der Heißbrand, dessen Effekt nur über eine (absichtliche) Verbrennung dritten Grades (inklusive der Zerstörung der Wuchsfollikel der Haare) erreicht wird, stellt im Rahmen der prinzipiellen Definition ebenfalls einen Schaden dar, nicht minder der Kaltbrand, bei dem „nur“ die Farbfollikel der Haare zerstört werden. Cronau (1995, 134) sah sogar im Einbringen eines Chips die Verletzung der „körperlichen Integrität“ des Tieres. Angesichts der Hautverletzungen, die Pferde sich nicht selten bei der artgemäßen Haltung und Nutzung zuziehen – zum Beispiel auf der Weide bei Rangauseinandersetzungen – und angesichts der weitgehenden Folgenlosigkeit dieser Schäden für die das Überleben sichernden Funktionen des Organismus erscheint es gerechtfertigt, das Ausmaß dieser Schäden nicht als so erheblich anzusehen, wie es laut Lorz (1992, 92) dort im Deutschen Tierschutzgesetz unterstellt wird, wo von Schäden die Rede ist. Das gilt generell für die aus den Beißspielen oder aus den ernstesten Rangkämpfen resultierenden „kleinen“ respektive „oberflächlichen“ Hautwunden. Sehr viel anders sieht dies aber bei den tiefen Bißwunden aus, die unverträgliche Pferde einander selbst auf der Weide, das heißt bei gegebener Ausweichmöglichkeit, zufügen können. Solche Schäden sind im Rahmen der artgemäßen Haltung und Nutzung des Pferdes unüblich und meist vermeidbar, bei der gebotenen Vorsicht des Pferdehalters in der Regel zumindest eingrenzbar. Die tiefen Bißwunden führen zudem in der Regel zu Schmerzen; und über diese beeinträchtigen sie zumindest zeitweise die Selbstentfaltung des Organismus generell und speziell die der Bedarfsdeckung sowie der Schadensvermeidung dienenden Funktionen.

Das Beispiel der über die geringfügigen Hautverletzungen hinausgehenden Schäden ist insbesondere hinsichtlich der Wunden relevant, die Pferde sich nicht selten am Stacheldraht, mit dem ihre Weide umzäunt ist, zuziehen. Angesichts der (aus

der Praxis immer wieder berichteten) Häufigkeit, in der solche Wunden bei Stacheldrahtzäunen auftreten, angesichts der manchmal erheblichen Auswirkungen dieser Wunden auf die Lebensfunktionen des Tieres und auch angesichts der verbreiteten Einschätzung der Gefährlichkeit des Stacheldrahts – sie dokumentiert sich unter anderem in der eindeutigen Kritik an einer solchen Einfriedigung (BMELF 1995, 4) sowie in der Entscheidung für kostenintensive Umzäunungen anderer Art – liegt die Argumentation nahe, derjenige, der eine Pferdeweide mit einem Stacheldraht umzäune, nehme Schäden der Tiere billigend in Kauf, beziehungsweise er füge den Tieren solche (zumindest potentiell) zu. Bei einer derartigen Deutung drängt sich die Verpflichtung auf, Vorsorge gegen solche Schäden zu treffen, nämlich den Stacheldraht zur Einzäunung von Pferdeweiden zu verbieten. Zum Plädoyer für ein solches Verbot veranlassen einen die (zeitweilige oder lebenslange) Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit – bei zeitweiliger Versehrtheit bleibt nach der Abheilung der Wunde häufig nur die Narbe zurück – und zudem die mit der Verletzung verbundenen Schmerzen.

Anders als beim potentiellen oder wahrscheinlichen Schaden, den man dem Tier mit der Stacheldrahtumzäunung zufügt, und anders als die kleine Hautverletzung, die das Pferd sich durch (unglückliches) Anstoßen an die Boxenwand bei den Befreiungsversuchen aus dem „Festliegen“ – nicht selten als Folge einer zu kleinen Box – zuzieht, stellt die Kastration einen akuten, weitreichenden und mit erheblichen Schmerzen einhergehenden Schaden dar, ferner einen Schaden, der zwar nicht die dem (Über)Lebensbedarf sowie der Schadensvermeidung dienenden Funktionen, aber die artgemäße Entfaltung (eines Hengstes) erheblich beeinträchtigt. Gemäß den in Westeuropa – ebenso wie in anderen Kulturen – vorherrschenden Einstellungen nimmt der Gesetzgeber diesen Schaden von den Schäden aus, deren Zufügung verboten ist. Er nimmt ihn aus, weil er nicht „ohne vernünftigen Grund“ verursacht wird. Letzteres heißt auch, daß zum Beispiel die Kontrolle der Zucht oder der Schutz von Menschen als „vernünftiger Grund“ anerkannt wird.

Nach der heute verbreiteten Rechtsauffassung würde demgegenüber das ästhetische Bedürfnis der Züchter – sofern diese ein solches anmeldeten – nicht als „vernünftiger Grund“ für das Kupieren des Schweifes beim Pferd akzeptiert. Im Vergleich zu früheren Jahrzehnten, in denen vor allem die Schweifrübe der Kaltblüter zu einem beträchtlichen Teil operativ entfernt wurde, hat sich hier die vorherrschende Rechtsauffassung geändert. Für das Kupieren hatte man in den vergangenen Epochen freilich ebenfalls weniger mit dem ästhetischen Bedürfnis der Züchter – und mehr mit der Praktikabilität des Zugsatzes sowie der Sicherheit des Gespanns argumentiert; der kupierte Schweif konnte – anders als der natürlich lange – nicht die Leinen fangen. Der Gesetzgeber wußte allerdings, daß das Leinenfangen bei den Fahrpferden als eine „Untugend“ respektive „Anomalie“ (Richter 1999, 194) eingestuft wurde, das heißt auch, daß nur wenige Pferde ausgesprochene „Leinenfänger“ waren und somit das Argument der Sicherheit des Gespanns das Kupieren nicht generell rechtfertigen konnte. Laut Lorz (1992, 185) kann dieser Eingriff allerdings weiterhin „ausnahmsweise ... zur Behebung einer Untugend (Leinenfänger) dienlich oder aus gesundheitlichen Gründen erforderlich sein“. Ein solcher Ausnah-

mefall müßte mit dem §6,1,1a begründet werden, nämlich als eine partielle Amputation, die „nach tierärztlicher Indikation geboten“ ist. Die Züchter mancher Hunderassen argumentieren für ihr (wahrscheinlich in erster Linie ästhetisches) Anliegen des Kupierens heute ebenfalls nicht mit ästhetischen Gründen; sie geben vielmehr vor, die Hunde vor Verletzungen ihrer Rute schützen zu wollen.

Das allgemeine Verbot, Schäden zuzufügen, wird im Fall der Amputation der Schweifrübe durch die Beeinträchtigung der Funktion der Schadensvermeidung bestärkt, nämlich durch die Beeinträchtigung der Abwehr von Fliegen; und diese Beeinträchtigung gewinnt nicht selten die Intensität von Leiden. Da die Sicherheit des Gespanns aufgrund des Wandels der Transporttechnik nur noch in Ausnahmefällen zur Diskussion steht, dominiert bei der Güterabwägung neben dem generellen Verbot der Schädigung das Vermeiden von Schmerzen und Leiden. Zudem änderten sich in den letzten Jahrzehnten die Einstellungen zum Tierschutz so weitgehend, daß das Kupieren – von Ausnahmen abgesehen – selbst im Fall einer weiteren Transportnutzung des Pferdes nur noch schwer durchsetzbar wäre. Erlaubt ist das (partielle) Kupieren des Schwanzes – unter bestimmten Bedingungen – allerdings weiterhin bei Ferkeln, Kälbern sowie Lämmern und selbst bei Jagdhunden. Im vorliegenden Zusammenhang darf man weiter anmerken, daß Lorz (1992, 185) selbst im Kürzen „zu langer Schweifhaare“ des Pferdes einen „Eingriff“ sah, aber einen Eingriff, der „nicht mit Schmerzen verbunden“ sei. Auf diese Anmerkung ist hier deshalb einzugehen, weil Lorz den unklaren Begriff „zu lang“ verwendete und hierbei unberücksichtigt ließ, daß das radikale Kürzen der Schweifhaare – möglicherweise auch das zeitweilige Kürzen in der Weise des Einbindens (zum Beispiel bei Military-Prüfungen und Polo-Wettbewerben) – dazu führt, daß Pferde die auf ihrem Körper sitzenden Fliegen nicht mehr vertreiben können und ihnen möglicherweise auch eine (begrenzte) Hilfe bei der Balance in der Bewegung genommen wird.

De facto scheinen der Gesetzgeber sowie die Kontrollorgane Schäden in einem bemerkenswerten Maße als Ausnahmen zuzulassen, sofern diese nicht mit erheblichen, mit anhaltenden oder sich wiederholenden Schmerzen oder Leiden verbunden sind. Konsequentermaßen verfolgen sie insbesondere das Zufügen verschiedener Schäden nicht, die dazu dienen, die Intensivhaltung für bestimmte Nutztiere erträglich(er) zu machen. Hierzu gehört unter anderem das bereits genannte Kupieren der Schwänze von Ferkeln und Lämmern. In diesen Fällen bestehen der Gesetzgeber und die Kontrollorgane also nicht auf einer (artgerechten) Tierhaltung, in der es unter anderem nicht zu den mit dem Begriff „Kannibalismus“ angesprochenen gegenseitigen Schädigungen der Tiere kommt.

Das Verbot der vollständigen oder der teilweisen Amputation von Körperteilen, des vollständigen oder teilweisen Entnehmens von Organen oder Geweben und des Zerstörens von Organen und Geweben gilt, wie bereits gesagt, ferner nicht, wenn der Eingriff „im Einzelfall nach tierärztlicher Indikation geboten“ (§6,1,1) ist. Und geboten ist ein solcher Eingriff vor allem dort, wo man dem Tier mit ihm Schmerzen und/oder Leiden nimmt. Häufig wird dabei allerdings nicht geklärt, inwieweit eine artwidrige Aufzucht, Haltung, Fütterung und/oder Nutzung die Ursache der Schäden darstellen, die zu den Schmerzen führten

und die mit einer weiteren, freilich legitimierten „Schädigung“ (im Verständnis des Gesetzes) zwar behoben werden sollen, eigentlich aber nicht beseitigt werden können. Im Sinne des Tierschutzes wäre nach der auslösenden artwidrigen Aufzucht, Haltung, Fütterung und/oder Nutzung vor allem dann zu fragen, wenn eine solche Auslösung nicht nur einen einzelnen Fall, sondern zahlreiche ähnlich gelagerte betrifft. Die multifaktorielle Bedingtheit diverser Schäden verbietet hier freilich meist nicht nur die einfachen Antworten auf die Frage der Auslösung der Schmerzen sowie der Schäden; sie verbietet zudem eindeutige Stellungnahmen zur Vermeidung der zukünftigen Fälle. Ein Beispiel für solche Fälle stellt die – möglicherweise auf der Basis einer genetischen Disposition – vor allem durch artwidrige Aufzucht („Treiben“: energie- und proteinüberschüssige Fütterung bei bewegungsarmer Haltung, beschleunigtes Wachstum, erhöhte Zunahme der Muskelmasse und ausgeprägter Fettsatz im Mißverhältnis zur Ausreifung des Skeletts; Finkler-Schade 1998, 11ss.) sowie durch einseitige Nutzung hervorgerufene (und häufig die Neurektomie indizierende) Podotrochlose dar. Ein weiteres Beispiel liefern die kissing spines, die unter anderem aus der „unphysiologischen“ Belastung des Rückens sowie aus den auf diese reagierenden Entlastungsversuchen des Pferdes resultieren und die dem tatkräftigen Chirurgen die Entfernung der störenden Dornfortsätze zur Befreiung des Pferdes von akuten Schmerzen und/oder zur weiteren Verwendung des Tieres nahelegen. Zum Komplex der artwidrigen Fütterung ist hier nicht nur auf spezielle Mängel und Unausgewogenheiten (Finkler-Schade 1998, 212s.), sondern mit Thein (1997, 140) auch auf „eine unübersehbare Flut von Zusatzfuttermitteln“ hinzuweisen, nämlich Mittel, die in der „sog. ‘modernen Pferdehaltung‘“ angeboten und auch eingesetzt würden, die aber „nicht mehr pferdgerecht“ seien. Ähnlich wie die Werbung der Hersteller solcher Futtermittel erwecken diverse Untersuchungen und Beiträge in den Pferdefachzeitschriften den Eindruck, die Pferde (er)krankten ausschließlich an einer Unterversorgung mit Nährstoffen und dieses Manko werde durch die Spezialfutter kompensiert. Die Warnungen der Veterinärmedizin vor der Überversorgung als dem derzeit in manchen Bereichen größeren Problem und speziell die Warnung vor Futtermitteln, die aufgrund ihrer Zusätze zu einer subtherapeutischen Dauermedikation des Pferdes führen (Meyer 1992; Thein 1997, 140; Dörjes et al. 1997, 10), werden demgegenüber häufig überhört.

In den letzten Beispielen wurden Schäden angesprochen, die sich von den zuvor genannten Verletzungen beträchtlich unterscheiden, nämlich Schäden, die zumindest für den Laien nicht so deutlich sind wie offene Wunden, ferner Schäden, die sich nicht aufgrund eines bestimmten punktuellen Ereignisses in ihrem ganzen Ausmaß, sondern im langwierigen Prozeß der Nutzung sukzessive und in ihren Anfängen häufig unbemerkt einstellen, weiter Schäden, die in der Regel nicht nur eine begrenzte Zeit andauern und wie Wunden heilen, die vielmehr – selbst bei besonderen Eingriffen – häufig weitgehend irreparabel sind. Die verursachende einseitige Aufzucht, Haltung, Fütterung und Nutzung stellt – unabhängig von der mangelnden Respektierung von Bedürfnissen und Befindlichkeiten – bereits insofern eine artwidrige dar, als sie keine hinreichende Bedarfsdeckung und Schadensvermeidung gestattet.

Artwidrige Nutzung

Von den verletzungsbedingten Wunden unterscheiden die auf Deprivationen und artwidrigen Nutzungen beruhenden Schäden sich auch dadurch, daß letztere nicht in der bei Wunden meist beobachteten Weise mit Schmerzen und Ängsten verbunden sind, nämlich nicht mit Schmerzen und Ängsten von zunächst großer und sukzessive sich abbauender Intensität. Die zuvor genannten Schäden gehen demgegenüber im Anfangsstadium häufig nicht oder nur mit Schmerzen von begrenztem Ausmaß einher, aufgrund der sie auslösenden Deprivationen manchmal zudem mit Unwohlsein und Leiden von („nur“) mäßiger Intensität. Mit dem wachsenden Ausmaß der Schäden nimmt häufig freilich die Intensität der Schmerzen und/oder der Leiden zu.

Für die Beurteilung nach den Bestimmungen des Tierschutzgesetzes ist die Frage, inwieweit die genannten Schäden sich mit Schmerzen oder Leiden verbinden, grundsätzlich nicht relevant, sofern die Schäden das Ausmaß der Gringfügigkeit überschreiten. Die (heutige) ethische Bewertung solcher Schäden hängt gleichwohl in starkem Maße von den mit ihnen einhergehenden Schmerzen, Ängsten und Leiden ab. Aus diesem Grunde werden Schäden selbst nach dem Gesetz akzeptabel, wenn – aufgrund tierärztlicher Indikation – mit ihnen Schmerzen gelindert werden. Mit der Neurektomie zum Beispiel läßt sich in diesem Sinne nicht der Podotrochlose-Schaden abbauen, gleichwohl schaltet der zweite Schaden bestimmte Folgen des ersten aus, nämlich die Schmerzen. Auch insofern dominiert der Empfindungsschutz gegenüber dem Schutz der körperlichen Unversehrtheit. Dieses Rangverhältnis hätte im Gesetz allerdings sehr viel deutlicher gemacht werden können, dies unter anderem durch das mit besonderem Nachdruck ausgesprochene Verbot der Schäden, die von Schmerzen, Ängsten oder Leiden begleitet sind.

Ein Pferd tagein tagaus in einem Stall ohne hinreichende Belüftung in seinem Mist und seiner Jauche stehen zu lassen, führt auf Dauer zu Schäden, die der Halter des Tieres ohne vernünftigen Grund fahrlässig oder absichtlich herbeiführt und mit denen er gegen die §§ 1 und 2 TschG verstößt. Ähnlich ist die Rechtslage dort, wo der Halter seinem Tier immer wieder (wesentlich) schadstoffbelastetes Futter zumutet, das Komplikationen im Magen-Darm-Trakt verursacht, wo er es ungenügend bewegt und so die Basis für Atrophien und Dystrophien diverser Art schafft, wo er von ihm einseitige und häufig extrem anstrengende Bewegungen ohne hinreichende Vorbereitung verlangt und so einen vorzeitigen, nämlich nicht altersentsprechenden und nicht arttypischen, Verschleiß provoziert, wo er durch die Methode seiner reiterlichen Einwirkung, durch den häufigen Turniereinsatz und durch die hektischen Transporte über weite Strecken sein Pferd psychisch so stark belastet, daß es mit anhaltendem Stress reagiert und die psychophysischen Krisen die Ausbildung von Koliken und Magengeschwüren fördern. Forciert werden derartige Schäden durch eine intensive und über eine längere Zeit sich erstreckende Behandlung mit bestimmten Medikamenten, zum Beispiel mit Phenylbutazon, das, wie inzwischen über die veterinärmedizinische Fachliteratur hinaus bekannt sein dürfte, „bei entsprechender Dosierung zu Magen- und Darmgeschwüren führt“ (Cronau 1995, 137).

Geht man mit Lorz (1992, 92) davon aus, daß bereits „vorübergehende Beeinträchtigungen“ – und nicht erst „Dauerwirkun-

gen“ – als Schäden zu verstehen sind, dann kommt man nicht umhin, die in den letzten Jahren häufig angesprochene, bei Sportpferden vermehrt auftretende und bei verschiedenen folgenreichen Krankheitsverläufen als integraler Faktor wirkende (Lauk et al. 1987, 109ss.; Trodgon Hines et al. 1996, 280ss.; Thein 1997, 138) Depression des Immunsystems als einen „Schaden“ im Sinne des Gesetzes zu verstehen. Sofern dieser sich nach der lege artis durchgeführten Operation und bei artgemäßer Haltung und Fütterung in der Klinik (bei Respektierung der besonderen Umstände nach dem Eingriff) einstellt, ist er vom „vernünftigen Grund“ der Operation gedeckt. Ethisch und vor dem Gesetz läßt sich die Schwächung des Immunsystems derart aber nicht begründen, wenn sie aus einer anhaltenden Überforderung des Pferdes im Sport, aus häufigen und hektischen Transporten über weite Strecken, aus unzureichender Fütterung und/oder Haltung oder aus (anderen) lange andauerndem Leiden resultiert.

Gewiß ist das „Leben“, wie gesagt, generell mit Stress verbunden, und gewiß „verschleiß“ bestimmte Organe altersbedingt. Gewiß stellen sich Koliken auch bei einwandfreiem Futter und hinreichend häufiger Fütterung ein, gewiß finden sich auch bei Pferden mit häufiger Bewegung Atrophien, bei Pferden ohne Trainings-, Transport- und Turnierstress Magengeschwüre. Und gewiß lassen sich aufgetretene Schäden in zahlreichen Fällen nicht eindeutig auf eine bestimmte Ursache zurückführen. Demgegenüber kennt man aber diverse Fälle, bei denen sich im Rahmen der tiermedizinischen Ätiologie die Ursachen mit hoher Wahrscheinlichkeit ausmachen lassen. Man kennt insbesondere artwidrige Aufzucht-, Haltungs-, Fütterungs- und Nutzungsweisen, die mit statistisch gesicherter Wahrscheinlichkeit zu Schäden führen oder deren Entstehung zumindest fördern. Derartige Ursachen würden wahrscheinlich in noch größerer Zahl bekannt sein und sie wären noch besser abgesichert, wenn die in den Kliniken und Praxen diagnostizierten Schäden mit ihrer wahrscheinlichen Verursachung beziehungsweise mit den Umständen ihrer Entstehung präzise festgehalten, in Dateien zusammengefaßt und naturwissenschaftlich ausgewertet werden würden. Eine solche Erfassung und Auswertung ist unter anderem deshalb nur durch die beteiligten Veterinärmediziner möglich, weil insbesondere bei den Haltern von Sportpferden die Neigung verbreitet ist, die wirklichen Krankheiten respektive Schäden ihrer Pferde zu verschweigen und zu camouflieren: In einer die Jugend ebenso wie die Gesundheit stilisierenden Gesellschaft belastet die Krankheit das Image der Athleten. Die von den diagnostizierenden Veterinärmedizinern respektierte Schweigepflicht fördert die Interessen ihrer Auftraggeber – und trägt damit dazu bei, manche Aufzucht-, Haltungs-, Fütterungs- und Nutzungsweisen in ihrer pathogenen Wirkung nicht hinreichend zu analysieren und zu inkriminieren. Die nur begrenzte Aufklärung der verschiedenen Fälle von Spitzenpferden des internationalen Turniersports, die in den letzten Jahren an Magen- und Darmkomplikationen verendeten, ist für diesen Zusammenhang bezeichnend.

Monokausale Erklärungen und multifaktorielle Analysen

Die Aufgabe der tiermedizinischen Wissenschaft besteht hier unter anderem darin, die von den Massenmedien voreilig ge-

stifteten Zusammenhänge kritisch zu analysieren und mehr oder minder leichtfertige Vermutungen von gesicherten Erkenntnissen abzuheben. Zum Geschäft der Wissenschaft gehört es ferner, tradierte Lehrmeinungen zu analysieren, vereinfachende Erklärungen zu diskreditieren und damit möglicherweise auch die Zurückführung bestimmter Schäden auf bestimmte Aufzucht-, Haltungs-, Fütterungs- und Nutzungsweisen in Frage zu stellen. Das Phänomen der Podotrochlose differenzierter zu sehen, als es bisher häufig geschah, und den Zusammenhang dieses Phänomens mit der Aufzucht, der Haltung, der Fütterung und der Nutzung des Pferdes komplexer zu respektieren, als es mit der Abstempelung dieses Schadens als der „Springpferdekrankheit“ üblich ist, resultiert zum Beispiel aus der veterinärmedizinischen Analyse, die neben der genetischen Disposition die Aufzucht, die Haltung, die Fütterung und die Nutzung als kausale Faktoren respektiert. Diese Analyse begründete auch, in welchem Maße manche Urteile über die Zweijährigen-Rennen, über die Belastung der Knochen vor dem Epiphysenfugenschluß (*Huskamp et al. 1996, 5ss.*) und generell über den Frühverschleiß der Rennpferde Kausalzusammenhänge pauschalisieren und simplifizieren. Nicht selten tragen solche Differenzierungen freilich dazu bei, auf den Einzelfall anwendbare kausale Zusammenhänge aus dem Auge zu verlieren, pathogene Bedingungen nicht mehr als solche zu benennen und damit vermeidbare Schäden nicht zu unterbinden. Über die gewiß häufig multifaktoriell ausgelösten Rückenprobleme zu früh aufgerichteter und zu schnell ausgebildeter Dressurpferde zum Beispiel könnten sicherere etiologische Aussagen gemacht werden, wenn die Konzentration solcher Probleme in manchen Ställen – und das heißt auch: bei bestimmten Reit- und Trainingsmethoden – systematischer als bisher erfaßt und ausgewertet werden würde. Näher als eine solche Erfassung und Auswertung sowie die von diesen Verfahren ausgehende Prophylaxe liegt vielen Praktikern freilich die medikamentöse oder auch chirurgische Gegenwehr.

In solchen Gedankenkontexten lassen sich, wie bereits angesprochen, auch die Selektionsprozesse in der Zucht erörtern, und zwar nicht nur in der Absicht, den ökonomischen Interessen der Züchter und der „Konsumenten“ der Pferde zu entsprechen. Bei der vornehmlichen Selektion aufgrund des Raumgriffs in den Grundgangarten zum Beispiel werden von „starken“ Reitern nicht selten Probleme in der Rittigkeit überdeckt, und zwar Probleme, die insbesondere unter „schwachen“ Reitern offenbar werden, die zu Dauerstress bei Pferd und Reiter führen und beim Pferd nicht selten Schäden provozieren. Meist wird von der Selektion auf „Rittigkeit“ gesprochen (*Winter 1995, 54ss.*), nicht selten aber der Raumgriff in den Grundgangarten oder das „Geritensein“, nämlich der von bestimmten Reiter(inne)n demonstrierte Ausbildungsstand, bewertet. Beides läßt sich leichter beurteilen als die Rittigkeit, unter der generell die Reiteignung respektive die Bereitschaft des Pferdes zu verstehen ist, den Menschen auf seinem Rücken zu tragen und sich unter dem Sattel von ihm führen sowie ausbilden zu lassen. In diesem Zusammenhang ist selbst die derzeit praktizierte Methode der Eigenleistung der Hengste im Hochleistungssport nicht unproblematisch, weil auf diesem Wege manche unrittigen Vatertiere unter besonders geschickten Reiter(innen) und aufgrund einseitiger Leistungsvermögen ein Ansehen gewinnen, das sie zwar als Vererber eines spe-

ziellen Vermögens, aber nicht aufgrund ihrer generellen Reiteignung verdient haben. Daß auch solche Hengste ihre Anlagen nicht selten nur in Grenzen nach Plan weitergeben, ist einer der ausgleichenden Faktoren des die menschlichen Kalkulationen immer wieder ad absurdum führenden Zuchtgeschehens. Bei der Traber- und der Vollblutzucht liegen die Probleme prinzipiell ähnlich wie in der Reitpferdezucht. In diesen Zuchten ist die Gefahr, primär die sportliche Leistung als Kriterium der Selektion im Auge zu haben und dabei die Gesundheit (sowie das Wohlbefinden) der Tiere als zweitrangig zu behandeln (*Dolvik/Gaustad 1996, 540ss.*), allerdings noch größer als in der Reitpferdezucht, die über ein Leistungsmerkmal, das so eindeutig wie die Rennleistung ist, nicht verfügt.

Die Chance, selbst unrittigen Vatertieren durch Eigenleistungen ein hohes Images bei den Züchtern und damit eine breite Vererbungsbasis zu vermitteln, wird unter anderem durch die in den letzten Jahren erheblich fortgeschrittene „Liberalisierung“ der reitechnischen Hilfsmittel gefördert. Speziell wächst sie durch die in den höheren Klassen des Turniersports – eine „Zäumung mit Hebelwirkung“ darf „nur von Reitern mit fortgeschrittenem Ausbildungsstand verwendet werden“ (*BMELF 1992, 12*) – akzeptierten Gebisse und Zäumungen, die es erlauben, Pferde gegen ihren ausgeprägten Widerstand über Parcours mit sogenannten „technischen“ Schwierigkeiten zu „steuern“. Derartige Hilfsmittel tragen generell zum sportlichen Erfolg unrittiger respektive begrenzt ausgebildeter Pferde bei, sogar zu Erfolgen bei relativ „passablen“ Bildern. Die „passablen“ Bilder schließen allerdings den erhöhten Tonus der gegen ihren Widerstand „gefügt“ gemachten Pferde nicht aus, insbesondere nicht den erhöhten Tonus ihrer Hals- und Rückenmuskulatur. Die hohen Leistungsanforderungen bei unzweckmäßigem Tonus provozieren zumindest tendenziell und auf Dauer Schäden, vor allem solche im Bereich des Rückens, der insbesondere unter der Last des Reiters eine „flexible“ und auch „fragile“ Komponente des als Brückenkonstruktion zu verstehenden Pferdekörpers darstellt. Die Rückenschäden offenbaren sich unter anderem in Überempfindlichkeiten in dieser Region. Auch wenn dem Zusammenhang zwischen den „scharfen“ Zäumungen und den Rückenproblemen in der Literatur nur wenig Aufmerksamkeit geschenkt wird, darf man eine Therapie der in diesem Bereich auftretenden Probleme mit Hilfe von dicken Gekissen – und nicht mit solider gymnastischer Ausbildung – als eine Behandlung der Symptome, nicht als eine der Ursache ansehen.

Möglicherweise beruht die begrenzte Bereitschaft, bestimmte Schäden auf artwidrige Aufzucht-, Haltungs-, Fütterungs- und Nutzungsweisen zurückzuführen und solche Aufzucht-, Haltungs-, Fütterungs- und Nutzungsweisen dann auch als Verstöße gegen das Tierschutzgesetz darzustellen, unter anderem auf dem traditionellen Anspruch der Halter, ihre Pferde auf die von ihnen für richtig erachtete Weise aufziehen, aufstallen, füttern und reiten zu dürfen. Mit manchen traditionellen Nutzungsweisen waren unter anderem Schäden verbunden, die man in Kauf nahm und/oder über deren Verursachung man in früheren Epochen nicht ähnlich gut wie heute Bescheid wußte. Zudem wurden manche traditionellen Haltungsformen beibehalten, obwohl sich die Nutzung der Pferde beträchtlich änderte. Einen weiteren wichtigen Faktor bildet das nicht selten begrenzte Wissen der neuen Pferdehalter in der Wohlstands-, Freizeit-, Konsum- und Fungesellschaft. Die in dieser

Gesellschaft protegierten Einstellungen schließen häufig die Neigung ein, mit den Methoden der „Machbarkeit der Sachen“ (Freyer 1955, 15ss.) in der technischen Welt auch den Erfolg bei der Nutzung von Tieren zu suchen und den Unterschied von technomorphen und biomorphen Phänomenen zu ignorieren. Das Vorbild für eine solche Einstellung liefert unter anderem die Intensivhaltung der lebensmittelliefernden Tiere. Diese Haltung verursacht, wie gesagt, Schäden, die von zahlreichen Menschen mit dem Argument des „vernünftigen Grundes“, nämlich mit dem Argument, der Ernährung des Menschen zu dienen, rechtfertigt und akzeptiert werden. Weitgehend wird in unserer Gesellschaft das Argument der Ernährung des Menschen als ein „starkes“ geteilt, was unter anderem an der Größe der Käfige abzulesen ist, die den in Europa lebenden Legehennen zugemutet werden, nämlich Käfige, die de facto dem artgemäßen Bewegungsbedürfnis eines Vogels nicht entsprechen. Den Bedarf der Tiere respektierte das Bundesverfassungsgericht, als es im Juli letzten Jahres entschied, die deutsche Legehennenverordnung verstoße gegen das Tierschutzgesetz (§ 2,1), weil den Hennen in den ihnen von der Verordnung eingeräumten Käfigen das ungestörte Ruhen und Fressen nicht möglich sei. Das Gericht entschied damit gegen das Interesse der Besitzer der Käfige, gegen das Interesse der auf preisgünstige Lebensmittel fixierten Konsumenten, gegen die Verfechter gleicher Wettbewerbsbedingungen in Europa sowie gegen die Drohung, die inkriminierte Tierhaltung ins Ausland zu verlagern und damit Arbeitsplätze in Deutschland zu vernichten.

Bei der Erörterung der durch die Haltung und die Nutzung der Tiere in der technischen Welt provozierten Deprivationen und Schäden darf man sich der Deprivationen und Schäden bewußt werden, die Menschen – jedenfalls zahlreiche von ihnen – beim Leben und Arbeiten in dieser Welt „erleiden“, manchmal „freiwillig“, manchmal bei der Steigerung und Erweiterung ihres Daseins, manchmal aber auch zur Sicherung ihrer und ihrer Familie Existenz. Spencer (1855 I, 295) hatte sogar vom „erzwungenen Festhalten an Lebensgewohnheiten“ gesprochen, die „mit den Bedürfnissen unserer Constitution unvereinbar“ seien. Dabei hatte er insbesondere die sitzende „Haltung“ des Lebewesens vor Augen, das den weitaus überwiegenden Teil seiner Geschichte als Jäger und Sammler verbrachte und von dieser Existenzweise auch geprägt wurde: „Wer Jahre lang ungeachtet aller dagegen sich auflehrenden Empfindungen in geschlossenen Räumen eine sitzende Lebensweise geführt hat, der bringt sich dadurch selbst in einen heruntergekommenen physischen Zustand, in welchem die erbten Gefühle gar nicht mehr in Einklang sind mit den nachträglich daraufgepfropften Erfordernissen des Körpers.“ Spencer erwähnte in diesem Zusammenhang die Verdauungsstörungen, die Erkältungskrankheiten und den Rheumatismus als Folgen der veränderten Lebensweise. Dieser Hinweis auf Leiden und Schäden, die beim Menschen aus der in der technischen Welt veränderten Lebensweise resultieren, soll die Leiden und Schäden der Tiere nicht bagatellisieren; er soll nur zu deren präziserem Begreifen beitragen.

Anomale Verhaltensweisen

Zu den Schäden gehören prinzipiell auch die anomalen Verhaltensweisen, denen stets ein physiologischer Prozeß entspricht,

auch wenn man diesen (noch) nicht im einzelnen kennt. Die grundsätzliche Korrelation der anomalen, nämlich von einem bestimmten funktionalen Ablauf abweichenden, Verhaltensweisen einerseits und der physiologischen Prozesse andererseits wird unter anderem durch die mehr oder minder weitgehende chirurgische oder medikamentöse Beeinflußbarkeit der anomalen Verhaltensweisen belegt. Mit den aus dem Humanbereich übertragenen psychologischen, mit den psychopathologischen und den psychiatrischen Begriffen – zum Beispiel Neurosen, Psychosen, Psychopathien, Triebhemmungen oder psychopathische Persönlichkeiten – sind in der Regel bestimmte Theorien über die Ätiologie der abnormen respektive gestörten Verhaltensweisen verbunden. Für den vorliegenden Zusammenhang reicht es aus, von anomalen oder gestörten Verhaltensweisen oder eben von Verhaltensstörungen zu sprechen und diese selbst oder deren physiologische respektive neurologische Korrelate als Schäden zu verstehen. Solche Verhaltensstörungen können von ihren neurologischen Korrelaten bedingt werden, zum Beispiel von infektiösen Verläufen, von traumatischen Prozessen, von Dysfunktionen aufgrund der unzureichenden Versorgung mit bestimmten Substanzen (zum Beispiel Jod-Mangel mit der Folge der Übererregbarkeit) oder von degenerativen Entwicklungen. Vom Verhalten können die Störungen ebenfalls ausgehen, auf der Basis bestimmter Prädispositionen gewiß von artwidrigen Aufzucht-, Haltungs-, Fütterungs- und Nutzungsweisen, auf solcher Basis ferner von „traumatisierenden“ Erlebnissen. In anderer Hinsicht können die Verhaltensstörungen sowohl endogen (Über-, Unter- oder andere Fehlfunktionen im Nerven- und im endokrinen System) bedingt sein als auch Reaktionen auf bestimmte Ereignisse oder Existenzbedingungen darstellen. Zu letzteren gehören insbesondere die artwidrigen Aufzucht-, Haltungs-, Fütterungs- und Nutzungsweisen. Im einzelnen ist hier an Verhaltensstereotypen ebenso zu denken wie an anomales phobisches, aggressives oder sexuelles Verhalten. Die basalen Ursachen der Verhaltensstörungen lassen sich häufig nicht problemlos ermitteln. Nicht selten werden Anlässe, bei denen, oder Bedingungen, unter denen bestimmte Verhaltensstörungen auftreten, schon für deren Ursache gehalten. Bezeichnend ist in diesem Sinne die ätiologische Analyse des Webens und Koppens, nämlich der Verhaltensstereotypen, die – auf der Basis einer neuropathischen Disposition – zwar von verschiedenen belastenden Ereignissen ausgelöst werden, aber von Ereignissen, die wahrscheinlich der Umstand verbindet, daß das Tier auf sie mit hoher Erregung reagiert. (Sambras 1993, 42ss.) Die Analyse der Erregung als Ursache bestimmter Verhaltensstörungen ist häufig auch deshalb schwierig, weil die von Frustrationen ausgelöste Erregung nicht selten „Übersprung-“ respektive „Alternativbewegungen“ (Leyhausen 1952, 77ss.) fördert, nämlich Handlungen, die nicht dem Funktionskreis angehören, in dem das Tier an seiner artgemäßen Entfaltung gehindert wird.

Das Verbot, Schäden zuzufügen, betrifft eindeutig die artwidrigen Aufzucht-, Haltungs-, Fütterungs- und Nutzungsweisen, die die in einem als pathologisch eingestuften Ausmaß und/oder in einer als pathologisch eingestuften Art sich einstellenden Verhaltensstörungen auslösen. Es betrifft ferner die Konfrontation des Pferdes mit Ereignissen, auf die der Organismus mit solchen Störungen antwortet, betrifft, wie bereits angesprochen,

eigentlich aber auch eine Zucht, die um bestimmter sportlicher Leistungsmerkmale willen Prädispositionen zu Verhaltensstörungen in Kauf nimmt.

Belastungen der Sportpferde

Ein ähnlich „starkes“ Argument, wie es die Ernährung des Menschen für das Töten von lebensmittelliefernden Tieren darstellt, läßt sich für außergewöhnliche Belastungen durch artwidrige Aufzucht-, Haltungs-, Fütterungs- und Nutzungsbedingungen mancher Sportpferde nicht vorbringen; es läßt sich speziell nicht für derart bedingte Schäden anführen. Zu seiner Lebensfristung bedarf der Mensch der sportlichen Beschäftigung nämlich nicht in einem ähnlichen Maße wie der Ernährung mit tierischen Eiweißen. Ferner lassen die Haltung und die Nutzung des Sportpferdes sich so arrangieren, daß diverse heute beobachtbare Schmerzen, Ängste, Leiden und Schäden vermieden werden könnten. Diese beiden Umstände machen es ethisch besonders problematisch, sich bei der Akzeptanz der Schäden, die sich bei Sportpferden aus ihrer artwidrigen Aufzucht, Haltung, Fütterung und Nutzung ergeben, an den Schäden zu orientieren, die bei den landwirtschaftlichen Nutztieren im engeren Sinne durch ihre „intensive“ Haltung erzeugt werden.

Mit der zuvor angesprochenen umfassenden Dokumentation und Analyse von Schäden könnten bestimmte pathogene Aufzucht-, Haltungs-, Fütterungs- und Nutzungsweisen detaillierter nachgewiesen werden, als es bisher möglich ist. Größere Populationen würden es insbesondere gestatten, einzelne Symptome mit verschiedenen Aufzucht-, Haltungs-, Fütterungs- und Nutzungsweisen sowie mit weiteren belastenden Bedingungen zu korrelieren und so trotz der multifaktoriellen Bedingtheit der meisten pathologischen Phänomene präzisere ätiologische Aussagen zu machen. Daß bestimmte Aufzucht-, Haltungs-, Fütterungs- und Nutzungsweisen in einem über die üblichen altersbedingten Verschleißerscheinungen hinausgehenden Maße Schäden auslösen, steht nicht in Frage. Aus verschiedenen Gründen wachsen die Belastungen für die Spitzenpferde mit der zunehmenden Professionalisierung und Kommerzialisierung des internationalen Sports sowie mit der zunehmenden Entwicklung dieses Sports zu einem Zweig des Showbusiness (Meyer 1973, 59ss.). Dies liegt nicht an der Maximierung bestimmter Leistungen in Gestalt höherer und weiterer Sprünge, in Gestalt eines absolut höheren Tempos oder in Gestalt komplexerer Lektionen auf dem Dressurviereck, sondern vor allem an der Häufigkeit, in der die Spitzenpferde dem Transport- und Turnierstress über einige Tage hin ausgeliefert werden, ferner an der Häufigkeit, in der schwere Springen in hohem Tempo oder bestimmte belastende Lektionen auf dem Dressurviereck absolviert werden, an der forcierten Ausbildung und generell an dem Versuch, die Pferde mit kalkulierten finanziellen und zeitlichen Investitionen maximal zu nutzen, das heißt auch, den maximalen Profit (an Erfolgen) nicht in erster Linie über eine Verlängerung der Lebensdauer des Pferdes zu erreichen, sondern dies mit einem – der Verlängerung der Laufzeiten von Maschinen korrespondierenden – häufigeren Einsatz zu tun. Ausnahmen stellen diese Praxis nicht in Frage.

Das von Amortisationsrechnungen geleitete Vorgehen betrifft freilich nicht nur die Spitzenpferde, sondern in speziellem Maße die mit mittelgroßem Vermögen, nämlich Pferde, die das Budget der als Wirtschaftsunternehmen geführten Ställe in starkem Maße belasten, weil sie grundsätzlich den gleichen Aufwand wie das Spitzenpferd erfordern, zum finanziellen Erfolg respektive zur Imagebildung aber nur begrenzt beitragen. Angesichts dieses Umstandes liegt es nahe, sich solcher Belastungen möglichst schnell zu entledigen, meist durch den Verkauf nach forcierter Ausbildung mit Leistungsanforderungen, denen das Pferd aufgrund seines begrenzten Vermögens eigentlich nicht gewachsen ist.

Die intensive medizinische Versorgung dient in diversen Ställen vor allem der ständigen Einsatzfähigkeit der Pferde im Training und Wettkampf, auch dem schnellen Wiedereinsatz nach Krankheiten, dient in manchen Fällen auch der artifiziellen Leistungssteigerung. Aus der Sicht des Tierschutzes können die mit intensiver Medikation forcierten Heilungsprozesse fließend in eine Art von Doping übergehen. Ein solches – von den Fortschritten der Tier- sowie der Humanmedizin profitierendes – Verfahren belastet das ohnehin besonders angestrenzte Immunsystem der Hochleistungspferde zusätzlich. Generell zehrt die artifiziell beschleunigte Heilung am „Körperkapital“ des Pferdes, und zwar mit den Symptomen der höheren Krankheitsanfälligkeit und des früheren Verschleißes (Cronau 1995, 102s.). Nicht selten begehen die Veterinärmediziner sich hier aufgrund des Drucks der Pferdehalter in einen *circulus vitiosus*, nämlich unter anderem durch die medikamentöse Behandlung von Symptomen, die aus einer artwidrigen Aufzucht, Haltung, Fütterung und/oder Nutzung resultieren oder die unerwünschte Nebenwirkungen von Medikationen darstellen, mit denen die Symptome der artwidrigen Aufzucht, Haltung, Fütterung und Nutzung „behandelt“ werden. Die Veterinärmediziner tun dies mit dem Resultat weiterer Nebenwirkungen, zum Beispiel der von Magen- und Darmkomplikationen bei regelmäßiger Verabreichung von Phenylbutazon in hoher Dosierung. Die Höhe der Tierarztkosten in den die Spitzenpferde beheimatenden Ställen lassen sich nicht nur als Parameter für die optimale gesundheitliche Versorgung dieser Tiere, sondern auch als Indizien für den Versuch werten, die Nutzung und Ausnutzung der Pferde mit Hilfe medizinischer Maßnahmen zu maximieren. Die Vielzahl der Stalltierärzte, die die von ihnen betreuten Pferde zu Verfassungsprüfungen und Wettkämpfen begleiten, ist ebenfalls ein Indiz der besonders intensiven sportlichen Nutzung, nämlich einer Nutzung, die nicht selten ein über den altersbedingten Verschleiß hinausgehendes Maß von Schäden sowie Schäden spezifischer Art provoziert. Extrem, möglicherweise einseitig und pauschalierend formulierte Cronau (1995, 91) im Hinblick auf die Dressurpferde: „Wenn das Pferd über die notwendige Routine verfügt, hat es in der Regel ein jahrelanges Training hinter sich, was zwangsläufig zu degenerativen Veränderungen führt.“ Eine bestimmte Art des Trainings provoziert solche Schäden, wahrscheinlich nicht das Training generell. Die pathogenen Weisen des Trainings als kausalen Faktor zu ermitteln, wäre, wie gesagt, weitergehend möglich, als es bisher geschieht. Dieses wäre zudem eine Aufgabe der unter anderem als Prophylaxe betriebenen Pferdemedizin. Sie könnte die spezifische Ursachenforschung allerdings nur leisten, wenn sie sich differenziert mit den unterschiedlichen

Einwirkungen des Menschen aufs Pferd beschäftigen würde, differenzierter, als es derzeit meist geschieht. Die Forschung reicht freilich für eine Veränderung der Verhältnisse nicht aus, wie unter anderem die „getriebenen“ Fohlen bekunden, die man trotz tierärztlicher Analysen und Warnungen immer wieder auf den öffentlichen Schauen sieht. Besonders häufig werden zudem bei den Hengstpräsentationen, auf den Auktionen und in den Materialprüfungen Remonten gezeigt, deren Haltungs- und Bewegungsablauf das Resultat einer forcierten und artwidrigen Ausbildung darstellt. Das Bewußtsein, daß man mit einem solchen Training nicht nur gegen die sogenannte „klassische“ Ausbildung, sondern auch gegen das Tierschutzgesetz verstößt, ist nur begrenzt verbreitet, und zwar auch deshalb, weil die Tierärzte ebenso wie die Richter den Mut zu eindeutigen Stellungnahmen meist nicht aufbringen.

Die zum häufig diskutierten Komplex des Renneinsatzes zweijähriger Vollblüter von *Huskamp et al. (1996)* gemachten Aussagen lassen sich in verschiedenen prinzipiellen Punkten auf die Verwendung des Pferdes im Reitsport und auf die aus dieser resultierenden Schäden übertragen. Für die reiterliche Nutzung gilt in diesem Sinne nicht weniger als für die im Rennsport, daß das Skelett des Pferdes erst mit 5–6 Jahren „ausgereift und ausgewachsen“ (*Huskamp et al. 1996, 1*) ist, daß dieser Umstand beim Beginn der reiterlichen Ausbildung vor diesem Zeitpunkt respektiert werden sollte, diese Rücksicht jedoch nicht bedeutet, jede Nutzung vor dem Ausgewachsensein des Pferdes verursache Schäden. Solche Zusammenhänge betreffen speziell die reiterliche Belastung vor dem Schluß der distalen Radius-epiphyse (p 33 et 49). Dieses Urteil geht von den „Strukturanpassungen“ des wachsenden Pferdes an Belastungen aus; die Adaptationen werden durch das zunehmende Körpergewicht und durch Bewegungsreize ausgelöst (p 7). Und solche „Strukturanpassungen“ bilden neben der Größenzunahme die „Voraussetzung für die Entwicklung eines belastbaren Skeletts“ (p 9). Letzteres machen insbesondere die Atrophien bei verminderter Belastung (Bewegungsmangel) und im positiven Fall die festere Knochen (Knochenmasse, Knochendichte) bei dosierter, dem Entwicklungsstand und dem Vermögen entsprechender Belastung deutlich. Die übermäßige und die zu häufig sich wiederholende Belastung ziehen regressive Veränderungen nach sich. Die dosierte, dem Entwicklungsstand und dem Vermögen entsprechende Belastung wirkt sich allerdings nur bei vollwertiger Ernährung positiv auf die Stabilität der Knochen aus. Der Vitamin-D- sowie der Phosphor-Mangel zum Beispiel vermindern die Mineralisation des Knochengewebes, der Proteinmangel führt bei wachsenden Tieren zur unzureichenden Ausbildung der Knochengewebsstrukturen mit der Folge der Osteoporose. Besondere Vorsicht ist bei der Belastung durch Bewegungsreize ferner bei Individuen geboten, bei denen genetisch bedingte oder durch überhöhte Nährstoffzufuhr ausgelöste Wachstumsstörungen in Gestalt des Mißverhältnisses zwischen Körpergröße und Belastbarkeit des Skeletts vorliegen. In letzteren Fällen kann das strukturschwache Skelett der großbrahmigen und fütterungsbedingt beschleunigt gewachsenen Pferde schon unter physiologischen biomechanischen Belastungen regressive Veränderungen der wachsenden Knorpelgewebe entwickeln. Diese können durch Belastungen in der reiterlichen Ausbildung ebenfalls ausgelöst, können durch solche ferner verstärkt werden (p 26). Die Kno-

chen derartiger frühreif erscheinender Pferde sind zwar vergrößert, dies aber bei verminderter Masse und Dichte, das heißt bei verminderter Festigkeit. Beschleunigt wird durch die Überversorgung ferner die Zunahme der Muskelmasse. Die verminderte Festigkeit der Knochen und die außergewöhnliche Zunahme der Muskelmasse verbinden sich; sie stellen eine Disproportion zwischen dem anatomischen und dem biomechanischen Vermögen dar und verursachen mit der Überbelastung des wachsenden Knorpelgewebes regressive Veränderungen, die in der Regel zunächst unerkannt bleiben und sich meist erst mit den Zug- und Druckbelastungen im Rahmen des zunehmenden Trainings in Lahmheiten offenbaren. Nicht selten bedingen solche Prozesse zudem Stellungsanomalien, die später Fehlbelastungen von Gelenken und Knochen nach sich ziehen. Der Übergang von der förderlichen Belastung in die schädigende Überlastung läßt sich konkret nicht eindeutig und allgemeinverbindlich ausmachen; um ihn festzustellen, bedarf es der aufmerksamen und kenntnisreichen Beobachtung, auch der Bereitschaft, schon auf geringe Anzeichen von Überlastung mit einer Reduktion der Anforderungen zu reagieren und das Resultat dieser Modifikation des Trainings differenziert wahrzunehmen.

Die frühzeitige dosierte Belastung stellt, so läßt sich zusammenfassen, einen Reiz dar, der die für die spätere Nutzung erforderliche Festigkeit des Skeletts sowie der weiteren Gewebe fördert. Die dosierte Belastung bedeutet, wie *Huskamp et al. (1996, 57)* für den Vollblüter explizierten und wie auf den Warmblüter zu übertragen ist, freilich nicht nur mäßige Arbeit und begrenztes Tempo, sondern auch kurze Intervalle der Höchstbelastung. Letztere kann man bezeichnenderweise bei den Fohlen und den Jungpferden in den Laufspielen auf der Weide, kann man aber auch beim Auslauf der adulten Pferde allenthalben beobachten. Das auf die physiologische Entwicklung des Individuums abgestimmte Training mindert also Schäden an den Knochen und den weiteren Geweben, während die zu früh begonnene, zu intensiv betriebene und die Anforderungen zu forciert steigende Ausbildung solche Schäden verursacht oder fördert.

Leistungssport und züchterische Praxis

Die durch die „Selektionsverfahren“ des Trainings und der Rennen gewonnene Resistenz gegenüber der (die Gelenkveränderungen provozierenden) Überbelastung (*Huskamp et al. 1996, 34 et 42*) ist aus der Sicht des Tierschutzes problematisch. Die Auswahl von „Pferden mit beanspruchbarerem Skelett“ bedeutet letztlich nämlich, durch das Training und die Rennen bei manchen Pferden Schäden zu provozieren, um solche bei der Belastung anderer Pferde auszuschalten. Angesichts der Tatsache, daß die Zucht die Pferde für den Rennsport liefert, daß dieser das Medium zur Entfaltung der menschlichen Neigung zum sportlichen Wettkampf und zum Wetten bildet, daß weiter der Einfluß der Vollblutzucht auf die Landespferdezuchten begrenzt ist und letztere ebenfalls vor allem Pferde für luxurierende Bedürfnisse des Menschen liefern, dürfte es nicht leicht sein, Trainings- und Rennbelastungen, die regelmäßig Schäden provozieren, moralisch und vor dem Gesetz zu legitimieren. Würde man nämlich konsequent nach diesem Argument (der Se-

lektion beanspruchbarer Pferde) handeln, dann müßte man zumindest versuchen, auf dem Wege der Selektion aufgrund der (absichtlich) provozierten Schäden Pferde zu züchten, die selbst Mängel in der Aufzucht und der Fütterung, in der Haltung sowie in der Nutzung ohne pathologische Reaktionen akzeptieren. In den Köpfen mancher Züchter, Zuchtorganisatoren und Konsumenten existiert ein solches „benutzerfreundliches“ Reitpferd bereits, ein stressresistentes Pferd, das psychophysische Krisen ähnlich wie die „idealen“ Schweine übersteht, für die selbst artwidrige Methoden des Transportes kein lebensbedrohendes Risiko mehr bedeuten. Der Übergang von der Utopie eines auf dem Dressurviereck ebenso wie im Springparcours besonders leistungstarken, dem extrem tiefen ebenso wie dem extrem harten Boden trotzenden, die Belastungen des Hochleistungssports ebenso wie die unter dem unerfahrenen Freizeitreiter problemlos verkraftenden Pferdes zu züchterischen Versuchen mit diesem Ziel ist derzeit weniger aktuell als die Selektion nach einer bestimmten Leistungsfähigkeit wie dem Springvermögen oder dem Raumgriff im Trab, und zwar eine Spezialzucht bei weitgehender Ignorierung der Rittigkeit. Weit ist eine solche Selektion nicht von der der medizinischen Forschung entfernt, die absichtlich in bestimmter Weise geschädigte Tiere züchtet. Die medizinische Forschung tut dies mit einem als „vernünftig“ akzeptierten Grund, nämlich zur Förderung von Erkenntnissen sowie zur Entwicklung von Heilmitteln und Heilverfahren, die der Gesundheit des Menschen dienen. Nach den offiziellen Verlautbarungen der Zuchtverbände gehören die skizzierten Selektionen, nämlich die nach Springvermögen einerseits und Raumgriff andererseits, bei den Reitpferden der Vergangenheit an; die Vorstellungen der Vätertiere bei den Hengstschauen und die auf diesen häufig beruhenden Entscheidungen der Züchter vermitteln freilich ein anderes Bild vom konkreten Zuchtgeschehen. Letzterem entspricht der bereits erwähnte Umstand, daß Erfolge im Hochleistungssport in der züchterischen Praxis weiterhin geeignet sind, Mängel in der Rittigkeit zu kompensieren. Erfolge im Hochleistungssport lassen in der züchterischen Praxis zudem manchmal pathologische Veränderungen geringschätzen, bei denen die genetische Disposition einen respektablen Faktor darstellt, zum Beispiel zum Podotrochlosesyndrom gehörige Modifikationen oder Stellungsanomalien. Das Bewußtsein, daß solche Maßnahmen nicht nur mehr oder minder weitsichtige züchterische Entscheidungen darstellen, daß sie vielmehr auch das Wohlbefinden der Tiere und deren Schutz tangieren, bildet sich, wie gesagt, nur langsam aus; dies liegt unter anderem an den häufig widersprüchlichen Aussagen der Veterinärmedizin über die Heritabilität bestimmter pathologischer Veränderungen (*Winter 1995, 40ss. et 75*). Es hängt zudem mit der Häufigkeit röntgenologischer Abnormitäten bei klinischer Unauffälligkeit, hängt mit der Seltenheit einer totalen röntgenologischen Unauffälligkeit, hängt so auch mit der bereits angesprochenen Schwierigkeit zusammen, zwischen den „physiologischen“ und den pathologischen Varianten eindeutig zu unterscheiden (*Winter 1995, 76; Hertsch et al. 1994, 85ss.; Hertsch et al. 1997, 97ss.*).

Die zuvor skizzierte differenzierte Ursachenforschung könnte unter anderem eine Antwort auf die Frage nach der durch nutzungsspezifische Schäden bedingten „Unbrauchbarkeit“ von Sportpferden geben. Das Wissen über die Dauer der „Dienst-

tauglichkeit“ von Turnierpferden unterschiedlicher Nutzungsart und unterschiedlicher Leistungsklassen zum Beispiel ist derzeit recht begrenzt. Die meisten Aussagen zu diesem Thema beruhen auf unrepräsentativen Stichproben. Die in veterinärmedizinischen Arbeiten ermittelten Altersangaben über die genutzten und die ausscheidenden Sportpferde basieren meist auf Daten von Versicherungen, das heißt auf Angaben über Pferde, deren Eigentümer die Dokumentation des frühzeitigen und zur Unbrauchbarkeit führenden Schadens und mit dieser die Auszahlung der Versicherungsleistung anstreben. Zu diesem unrepräsentativen Ausscheiden der versicherten Pferde kommt hinzu, daß selbst alle versicherten Pferde den gesamten Pferdebestand, daß ferner die Nutzung der versicherten Pferde die Nutzung des gesamten Pferdebestandes nicht getreu spiegelt. Die Deutsche Reiterliche Vereinigung stellt dem von den Veterinärmedizinern ermittelten frühzeitigen Verschleiß der Sportpferde das Durchschnittsalter ihrer eingetragenen und/oder am Turniersport beteiligten Pferde gegenüber. Sie konfrontiert derart die eine unrepräsentative Gruppe mit einer anderen, nämlich mit derjenigen, die in verschiedener Hinsicht eine Auswahl aus dem Gesamt der turniersportlich genutzten Pferde bildet; diese Pferde sind die gesunden und weiterhin einsatzfähigen, „bereinigt“ von den frühzeitig und von den im Verlaufe ihrer weiteren Nutzung ausgeschiedenen. Die Divergenz der verschiedenen Zahlen stellt allerdings die außergewöhnliche, auch zu verschiedenen Schäden führende Belastung mancher Aufzucht-, Haltungs-, Fütterungs- und Nutzungsweisen, wie bereits gesagt, nicht in Frage.

Die angesprochene differenzierte Dokumentation der Schäden sowie die Analyse ihrer Ursachen könnte ferner eine Antwort auf die Frage geben, ob die unter anderem Schäden provozierende Belastung der „luxuriös“ gehaltenen, von erfahrenen Reitern an ihrer Leistungsgrenze geforderten und medizinisch intensiv betreuten Turnierpferde meist wirklich größer ist als die der Freizeitpferde, die zwar nicht an ihrer Leistungsgrenze beansprucht werden, aber unerfahrenen Haltern und Reitern unter bald „kargen“, bald „luxuriösen“ Haltungs- und Ernährungsbedingungen dienen. Eine solche Frage müßte in der Gegenüberstellung von bestimmten Über- und bestimmten Unterforderungen sowie von bestimmten Haltungs- und Ernährungsbedingungen akzentuiert werden, die dem individuellen und/oder dem arttypischen Vermögen in bestimmter weiterer Hinsicht nicht entsprechen. Dabei ist nicht auszuschließen, daß dieselben Krankheiten oder Schäden von unterschiedlichen Ursachen ausgelöst werden, die akute Kolik und die Kolikanfälligkeit zum Beispiel durch unverträgliches Futter, durch eine Überlastung des Magen-Darm-Trakts als Folge einer regelmäßig hastigen Aufnahme einer zu großen Menge von Krippenfutter, durch Dauerstress aufgrund ständiger Überforderung unter dem Sattel, durch Nebenwirkungen häufiger und/oder umfangreicher Medikationen oder durch weitere Ursachen mehr. Unter anderem zu dem Zweck, gezielte Ratschläge für bestimmte Nutzungsweisen – und gegen andere – zu geben, wäre die Antwort auf (zunächst einmal simplifizierende) spezielle Fragen hilfreich, zum Beispiel auf die Frage, ob die kissing spines – unabhängig von bestimmten Dispositionen – sich eher beim hoch aufgerichteten Pferd im Hochleistungssport (kurzzeitig im Springen, anhaltend unter dem Dressursattel) oder eher bei einem Freizeitpferd

bilden, das unter seinem schergewichtigen und vornehmlich mit der Hand einwirkenden Reiter über Stunden hin bei aufgerichtem Hals seinen Rücken verkrampft senkt. Die differenzierte Dokumentation und Analyse würde natürlich auch dazu führen, die zu einfachen pauschalen Fragen zu korrigieren und zu spezifizieren. Aus dem hier idealtypisch skizzierten Verfahren der Dokumentation, der Ursachenforschung und der Prophylaxe würde nicht die Reduktion, sondern die Verschiebung eines bemerkenswerten Teils der Aufgaben des Veterinärmediziners resultieren.

Literatur:

Ahlsweide, L. (1994): Einsatz von Mineralstoffen in der Pferdefütterung. Vortrag 4.FFP-Tagung, "Pferdegesundheit". Bonn
Buchholtz, C. et al., Hrsg. (1993): Leiden und Verhaltensstörungen bei Tieren. Tierhaltung Bd.23. Basel et al.
Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (BMELF), Hrsg. (1995): Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutzgesichtspunkten. Bonn
Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (BMELF), Hrsg. (1992): Leitlinien Tierschutz im Pferdesport. Bonn
Christianson, D.E. and C.E. Reinertson (1984): Navicular disease: New development with an old dilemma. In: Iowa State Veterinarian 46/1/1984
Cronau, P.F. (1995): Pferdesport wohin? Ein kritischer Blick hinter die Kulissen. München
Dämmrich, K. (1985): Wachstumsstörungen des Skeletts bei jungen Pferden. In: Pferdeheilkunde 1/1985
Dolvik, N.I. and G. Gaustad (1996): Estimation of the heritability of lameness in standardbred trotters. In: Vet. Rec. 138/1996
Dörjes, F., E. Deegen und J. Lundberg (1997): Zum Einfluß von Haltung, Nutzung und Fütterung auf die Häufigkeit von Magenschleimhautläsionen beim Pferd. In: Pferdeheilkunde 13.Jg./Heft 1/1997
Fachgruppe Verhaltensforschung der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft (1993): Bedarfsdeckung und Schadensvermeidung – ein ethologisches Konzept und seine Anwendung für Tierschutzfragen. In: Tierärztliche Umschau 48/1993
Fachgruppe Verhaltensforschung der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft (1997a): Befindlichkeiten von Tieren – ein Ansatz zu ihrer wissenschaftlichen Beurteilung 1. In: Tierärztliche Umschau 52/1997
Fachgruppe Verhaltensforschung der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft (1997b): Befindlichkeiten von Tieren – ein ethologisches Konzept und seine Anwendung für Tierschutzfragen 2. In: Tierärztliche Umschau 52/1997
Finkler-Schade, C. (1997): Felduntersuchung während der Weideperiode zur Ernährung von Fohlenstuten und Saugfohlen sowie zum Wachstumsverlauf der Fohlen. Warendorf

Hertsch, B., T. Heinz, K. Thomsen, R. Kirchner und T. Müller (1994): Vorkommen und Entwicklung röntgenologischer Befunde an den Zehen- und Sprunggelenken vom Fohlen bis zum Dreijährigen. In: Hertsch 1996
Hertsch, B., S. Höppner, K.M. Leonhardt und A. Merz (1997): Röntgenologische Befunde warmblütiger deutscher Auktionspferde. In: Pferdeheilkunde 13.Jg./Heft 2/1997
Hertsch, B., Hrsg. (1994): Internationales Symposium Strahlbeinlahmheiten. Warendorf
Hertsch, B., Hrsg. (1996): Internationales Symposium „Gelenkerkrankungen beim Pferd“, Dortmund-Warendorf
Huskamp, B., K. Dämmrich, J. Erbslöh und L.B. Jeffcott (1996): Skelettreife und Trainingsbeginn bei Vollblutpferden unter besonderer Berücksichtigung des Tierschutzgesetzes. München
Kluge, F. (1883): Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache. 20.Aufl. Berlin 1967
Lauk, H.D., K.A. von Plocki, U. Joenich und F. Neuhaus (1987): Colitis X beim hospitalisierten Pferd. In: Pferdeheilkunde 3.Jg./Heft 2/1987
Leyhausen, P. (1952): Theoretische Überlegungen zur Kritik des Begriffes der „Übersprungbewegung“. In: Lorenz/Leyhausen 1968
Lorenz, K. und P. Leyhausen (1968): Antriebe tierischen und menschlichen Verhaltens. Gesamm. Abhandlungen. München
Lorz, A. (1992): Tierschutzgesetz. 4.Aufl. München
Meyer, H. (1973): Der Hochleistungssport – Ein Phänomen des Showbusiness. In: Zeitschrift für Soziologie 2.Jg./Heft 1/1973
Meyer, H. (1995): Zur Ethologie des Pferdes, unter dem Gesichtspunkt des Tierschutzes. In: Pferdeheilkunde 11/1995
Richter, W. (1999): Wertmindernde Verhaltensmuster. In: Dietz, O., und B. Huskamp, Hrsg., Handbuch der Pferdepraxis. 2.Aufl. Stuttgart 1999
Sambraus, H.H. (1993): Was ist über die Ursache von Verhaltensstörungen bekannt? In: Buchholtz et al. 1993
Sambraus, H.H. (1999): Der Tierarzt als berufener Tierschützer: Einfacher gesagt als getan? In: VET-Impulse 8.Jg./Nr.14/1999
Spencer, H. (1855): Die Principien der Psychologie, 2 Bde. Dt. Übers. Bd.1 Stuttgart 1882, Bd.2 Stuttgart 1886
Thein, P. (1997): Gesundheitsförderung bei Pferden – Schwerpunkte. In: Pferdeheilkunde 13.Jg./Heft 2/1997
Trodgon Hines, M., H.C. Schott II, M. Bayly and A.J. Leroux (1996): Exercise and immunity: A review with emphasis on the horse. In: J. of Vet. Int. Med. 10/1996
Tschanz, B. (1993): Erkennen und Beurteilen von Verhaltensstörungen mit Bezugnahme auf das Bedarfs-Konzept. In: Buchholtz et al. 1993
Winter, D. (1995): Genetische Disposition von Gliedmaßenkrankungen bei Reitpferden. Warendorf

Prof. Dr. Heinz Meyer

Am Wisselsbach 22
52146 Würselen

Tel.: 024 05 - 915 62